

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehren
der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.1981 (GVBl S. 526, BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl S. 318), folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

(1) Die Stadt Bayreuth erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen veranlasst war (Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayFwG),
2. sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst, mit Ausnahme der Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen (Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayFwG),
3. aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben (Art. 28 Abs. 2 Nr. 3 BayFwG),
4. Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren (Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayFwG),
5. Ausrücken bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden (Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG),
6. Sicherheitswachen (Art. 28 Abs. 2 Nr. 6 BayFwG).

(2) Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG).

(3) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch und Entsorgung verbrauchten Materials (z. B. Ölbindemittel) sowie für Reinigung werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2**Kostenersatz für freiwillige Leistungen**

(1) Die Stadt Bayreuth erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfe, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassungen von Gerät und Material zum Gebrauch und Verbrauch; wird das Gerät bei Einsätzen vom Benutzer trotz Einweisung unsachgemäß behandelt und beschädigt, hat dieser die Kosten in tatsächlicher Höhe zu tragen,
3. Leistungen der Fachwerkstätten (Atemschutz, Schlauchwerkstatt), sofern hier nicht eigene vertragliche Regelungen getroffen werden,
4. Brandschutzschulung,
5. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke zur Benutzung,
6. Personalkosten für sonstige Leistungen (Beratung für den vorbeugenden Brandschutz, Aufschalten von Brandmeldeanlagen etc.).

(2) Bei Großschadenslagen bzw. Katastrophen kann auf die Erhebung eines Kostenersatzes nach Nr. 5.18 der Anlage generell bzw. im Einzelfall auf Antrag des/der Betroffenen verzichtet werden, wenn hierdurch eine unbillige Härte für den/die Betroffenen entstehen würde.

(3) Die freiwilligen Leistungen werden nach Maßgabe von § 2 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bayreuth erbracht.

(4) § 1 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 3**Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Entstehen des Anspruches, Fälligkeit**

(1) Aufwendungs- und Kostenersatzansprüche entstehen mit der Leistungserbringung gemäß §§ 1 und 2 durch die Feuerwehr.

(2) Aufwendungs- und Kostenersatzansprüche nach §§ 1 und 2 werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bayreuth vom 15. Januar 1993 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth vom 05.02.1993, Nr. 3) außer Kraft.

Bayreuth, den 20. Dezember 2000/30. April 2003/15. Dezember 2010

Stadt Bayreuth

gez. Dr. Dieter Mronz
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 1 vom 11. Jan 2001

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 11 vom 23. Mai 2003

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 1 vom 14. Jan. 2011

Anlage
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Stadt Bayreuth

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke von der Feuerwache bzw. vom Standort zum Einsatzort und zurück für ein(e/n).

1.1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,20 €
1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	3,90 €
1.3	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,60 €
1.4	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	4,40 €
1.5	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL	4,70 €
1.6	Drehleiter DLK 23-12	9,60 €
1.7	Drehleiter DLK 18-12	8,70 €
1.8	Rüstwagen RW 2	6,80 €
1.9	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	4,00 €
1.10	Gerätewagen Atem-Strahlenschutz (GW A/S)	3,90 €
1.11	Kleinalarmfahrzeug KLAF	2,80 €
1.12	Lastkraftwagen	2,30 €
1.13	Mehrzweckfahrzeug MZF (Kombi)	2,20 €
1.14	Kommandowagen, PKW	2,20 €
1.15	Geräteanhänger	1,20 €

2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus der Feuerwache bzw. vom Standort aus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für ein(e/n)

2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	37,00 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	72,00 €
2.3	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	98,00 €
2.4	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	72,00 €
2.5	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL	97,00 €
2.6	Drehleiter DLK 23-12	180,00 €
2.7	Drehleiter DLK 18-12	165,00 €
2.8	Rüstwagen RW 2	105,00 €
2.9	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	143,00 €
2.10	Gerätewagen Atem-Strahlenschutz (GW A/S)	130,00 €
2.11	Kleinalarmfahrzeug KLAF	37,00 €
2.12	Lastkraftwagen	20,00 €
2.13	Mehrzweckfahrzeug MZF (Kombi)	13,00 €
2.14	Kommandowagen, PKW	12,00 €
2.15	Geräteanhänger	46,00 €

3. Arbeitsstundenkosten, Überlassungskosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten bzw. Betriebsstunden berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Als Arbeits- bzw. Betriebsstundenkosten werden berechnet für ein(e/n)

			Überlassung pro Tag
3.1	Tragkraftspritze	54,00 €	216,00 €
3.2	Generator	27,00 €	108,00 €
3.3	Kettensäge	17,00 €	51,00 €
3.4	E-Tauchpumpe	15,00 €	30,00 €
3.5	E-Sauger	35,00 €	70,00 €
3.6	Pressluftatmer	27,00 €	99,00 €
3.7	Länge Druckschlauch	3,00 €	20,00 €
3.8	Länge Saugschlauch	3,00 €	20,00 €
3.9	Trennschleifer	17,00 €	34,00 €
3.10	Be- und Entlüftungsgerät	23,00 €	46,00 €
3.11	sonst. Lösch- und Hilfeleistungsgeräte (z.B. Auffangbehälter)	12,00 €	48,00 €

Für die Überlassung dieser Geräte an Dritte werden Kosten in gleicher Höhe berechnet.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Wiedereinrücken zugrunde zu legen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet

a) Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes

aa) bis BesGr. A8	29,00 €
bb) ab BesGr. A9	37,50 €

b) Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	39,50 €
-------------------------------------------------------	---------

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Feuerwehrdienstleistende 18,00 €

Zusätzlich kann Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender verlangt werden, wenn der Stadt Bayreuth durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) Kosten entstehen.

4.3 Sicherheitswachen nach Art.4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird Aufwendungsersatz nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Feuerwehrgesetzes (AV- BayFwG) in Höhe der jeweils vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten Stundensätze der jeweils gültigen Steuern und Abgaben erhoben.

Abweichend von Ziff. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Bei nicht rechtzeitiger Absage einer Sicherheitswache wird für jeden eingeteilten Feuerwehrdienstleistenden Aufwendungsersatz für 1 Stunde nach Maßgabe von Ziff. 4.3 Satz 1 erhoben.

4.4 Wachdienst auf Antrag

Ziffer 4.3 gilt entsprechend.

- 4.5 Bei Bereitstellung von Fahrzeugen im Sicherheitswachdienst betragen die Kosten je Stunde für den Ausrückezeitraum bis 24 Stunden 50 % sowie von über 24 Stunden 25 % der Ausrückestundensätze für Fahrzeuge gemäß Nr. 2. Streckenkosten werden nach Nr. 1 verrechnet.

5. Sonstige Aufwendungsersatz- und Kostenpauschalen

Für nachstehende Einsätze und Arbeitsleistungen sowie für die Benützung von Sondereinrichtungen werden folgende Aufwendungsersatz- und Kostenpauschalen erhoben:

- 5.1 Falschalarm durch eine private Brandmeldeanlage 400,00 €

5.2	Haus-, Wohnungs-, Fahrzeugtüröffnung (Dient der Einsatz der Rettung oder Ber- gung von Menschen oder Tieren werden nur Sachaufwendungen, z.B. Schließzy- linder, berechnet.)	67,00 €
5.3	Halbjährliche Sicht, - Funktions- und Dichtprüfung eines Pressluftatmer ohne weitere Leistungen	20,00 €
5.4	Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft nach Gebrauch eines Pressluftatmers - Sicht-, Funktions- und Dichtprüfung - Reinigen, desinfizieren des Lun- genautomaten - Prüfen des Gerätes und Reinigung des Gerätes	45,00 €
5.5	Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft nach Gebrauch eines Pressluftatmers - Sicht-, Funktions- und Dichtprüfung - Reinigen, desinfizieren des Lun- genautomaten - Prüfen des Gerätes - ohne Reinigung des Gerätes	32,00 €
5.6	Sechsjährige Grundüberholung je Press- luftatmer	35,00 €
5.7	Sechsjährige Grundüberholung Lungen- automat inkl. Prüfung Pressluftatmer	35,00 €
5.8	Sechsjährige Grundüberholung Pressluf- tatmer sowie Lungenautomaten	52,00 €
5.9	Reinigen, desinfizieren, prüfen und ein- schweißen im Kunststoffbeutel je Atem- schutzmaske	20,00 €
5.10	Prüfen je Atemschutzmaske (ohne Reini- gung)	10,00 €

5.11	Füllen von Pressluftflaschen je Liter. 200 bar Flasche 300 bar Flasche	1,00 € 1,50 €
5.12	Waschen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen je Stück	10,00 €
5.13	Brandschutzschulung, pauschal / Unter- weisung von Betrieben etc. (ohne Bereit- stellung von Löschgeräten)	135,00 €
5.14	Benutzungsentgelt für die Atemschutz- übungsstrecke je Schulungsgruppe pro angefangene Stunde Hinsichtlich der Mitbenutzung der A- temschutzübungsstrecke durch die Feu- erwehren im Landkreis Bayreuth be- steht eine Sonderregelung nach dem Gesetz über die kommunale Zusam- menarbeit (Zweckvereinbarung)	100,00 €
5.15	Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes Erbringen Beamte der Ständigen Wache Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes, werden je Stunde Kosten gemäß Nr. 5.17 berech- net. Zu den Beratungsleistungen zählen auch die Zeiten, die für die Durchsicht der Unterlagen und für das Erstellen von Schriftstücken anfallen. Bei der Wahr- nehmung von Ortsterminen werden für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt 34,00 € pauschal berechnet.	
5.16	Aufschaltung, Abnahme von Brandmel- deanlagen, Überprüfung von Feuerweh- rschlüsseldepot (FSD) sowie Austausch Schlüssel im FSD; Erbringen Beamte der Ständigen Wache Leistungen im Bezug auf Brandmeldean- lagen, werden je Stunde Kosten gemäß Nr. 5.17 berechnet. Für die Anfahrt und die Rückfahrt werden insgesamt 34,00 €	

pauschal berechnet.

5.17	Personalkosten für sonstige Leistungen je Stunde. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Personalkosten erhoben.	30,00 €
5.18	Tätigwerden der Feuerwehr bei Unwettereinsätzen (z.B. auspumpen eines Kellers, Beseitigung eines Baumes etc.)	
	Einsatz Groß (über 1 Stunde Dauer)	190,00 €
	Einsatz Mittel (bis 1 Stunde Dauer)	130,00 €
	Einsatz Klein (bis 30 min Dauer)	75,00 €

Ausgenommen sind Großschadensereignisse bei Einzelobjekten deren Einsatzdauer sich über mehrere Stunden erstreckt. Hier erfolgt die Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand gemäß Nr. 1 bis Nr. 4

Für sonstige Reparatur-, Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten werden Personalkosten nach tatsächlichem Zeitaufwand gem. Nr. 5.17 berechnet, Materialverbrauch sowie Ersatzteile (plus 10 % Gemeinkosten) werden gesondert in Rechnung gestellt.